

»Ob Kinder oder keine, bestimmen Frauen alleine!«

Der § 218 und die Frauenbewegung

Sicherlich ist jede*r von uns im Laufe ihres oder seines Lebens mindestens einmal in eine Diskussion verwickelt worden um die Frage, ob man Schwangerschaftsabbrüche vertretbar finde oder nicht. Auch in den Medien wird man immer wieder mit der Thematik konfrontiert. So trug eine Ausgabe des ZEITmagazins vom Oktober den Titel »Ich habe abgetrieben«; der Leitartikel handelt von einer Ärztin, die »mit ihrem Gewissen ringt« und ihren Patientinnen die Abtreibungen am liebsten untersagen würde. Sicher hat auch jede*r schon mal von den jährlichen »Märschen für das Leben« gehört, bei denen sogenannte Lebensschützer*innen ein grundsätzliches Abtreibungsverbot fordern.

Wie sieht die rechtliche Regelung aus?

Bei aller Debatte ist die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aber eindeutig. Bis zur 12. Woche nach Befruchtung darf nach Teilnahme an einer »Schwangerschaftskonfliktberatung« und nach einer dreitägigen Bedenkzeit faktisch abgetrieben werden – das ist zwar rechtswidrig (gilt nämlich als »Straftat gegen das Leben«), wird aber nicht bestraft. Nach der zwölften Woche darf bei einer Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Mutter weiterhin abgetrieben werden. Bei einer »kriminologischen Indikation«, das heißt, wenn man zum Beispiel vergewaltigt worden ist, darf hingegen nur innerhalb der ersten 12 Wochen ein Schwangerschaftsabbruch erfolgen. Das alles regeln die § 218 f. des Strafgesetzbuchs (StGB).

Dieser Paragraph geht in seiner Entstehung zurück auf das Jahr 1871. Auf Abtreibung standen damals bis zu fünf Jahre Zuchthaus. Faktisch be-

deutete das in einer Zeit, als Verhütungsmittel kaum zu bekommen waren, einen Zwang zur Mutterschaft per Gesetz. Gerade für Familien des Proletariats bedeutete jede weitere Schwangerschaft jedoch häufig noch größere wirtschaftliche Not. SPD und KPD setzten sich daher in den 1920er Jahren für eine Liberalisierung beziehungsweise Abschaffung des Paragraphen ein. Nach den vielen Toten des Ersten Weltkriegs setzte man jedoch allgemein auf die Steigerung der Geburtenrate, weswegen sich keine wirkliche Verbesserung ergab.

Ab 1933 kam es einerseits zu einer Intensivierung dieser Politik. Das Strafmaß, das auf Abtreibung stand, wurde erhöht, Verhütung ab 1941 ebenfalls unter Strafe gestellt. Das galt allerdings nicht für Frauen, deren Nachkommen im Sinne der NS-Bevölkerungspolitik als wertlos eingestuft wurden. Für nicht-»arische« Frauen wurde erstmals der Schwangerschaftsabbruch freigestellt, bei Betroffenen des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« wie auch bei Zwangsarbeiterinnen wurden Abtreibungen gegen deren Willen durchgeführt. Dieses Gesetz von 1934 verfügte, dass Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen beziehungsweise Störungen zwangssterilisiert werden durften. Dies betraf bis 1945 etwa 400.000 Personen. Einige von ihnen starben bei den Operationen oder an deren Folgen. Der nationalsozialistische Staat zielte damit auf die Heranzüchtung einer nach seinen Maßstäben qualitätsvollen Bevölkerung und gestaltete den staatlichen Zugriff auf den weiblichen Körper so direkt wie nie zuvor.

Nach 1945 kam es in der DDR zu einer schrittweisen Liberalisierung des Abtreibungsrechts, im Westen galt dagegen lange Zeit der Abtreibungsparagraph aus der Weimarer Republik. Für die Frauenbewegung bildete das Jahr 1971 eine wichtige Kehrtwende, als mit **Alice Schwarzers Unterschriftenaktion im »Stern«** der Startschuss gegeben war für die Aktionen, die sich für die ersatzlose Streichung des § 218 einsetzten. Inspiriert von einer ähnlichen Aktion in Frankreich unter der Ägide von Simone de Beauvoir sammelte Schwarzer in Deutschland die Unterschriften von insgesamt 374 (darunter auch einigen prominenten) Frauen, die sich in der Zeitschrift öffentlich bezeich-



Bild: Käthe Kollwitz. Deutsches Historisches Museum, © VG Bild-Kunst, Bonn 2013

tigten, abgetrieben zu haben – was, um es nochmals zu betonen, bedeutete, eine Straftat begangen zu haben, auf die bis zu fünf Jahre Gefängnis stand.

Anders als in den Jahren zuvor fanden nun sozialistische und bürgerliche Frauen erstmals zusammen auf die Straße und forderten neben der Streichung des § 218 einen freien Zugang zu Verhütungsmitteln, eine umfassende Sexualaufklärung sowie die Übernahme sämtlicher Kosten durch die Krankenkassen. Bis dato hatten nämlich wohlhabende Frauen Abtreibungen im Ausland durchführen lassen können – ärmere Frauen dagegen mussten selbst an sich Hand anlegen oder in Deutschland illegal Abtreibungen unter schlechten Bedingungen durchführen lassen. Unzählige Frauen starben während oder an den Folgen dieser Prozeduren. In vieler Hinsicht waren die Aktionen gegen den § 218 daher ein Befreiungsschlag: Protestaktionen, aber auch gemeinsame Abtreibungsfahrten nach Holland holten die Frauen aus der Isolation. Doch das Ziel einer ersatzlosen Streichung des § 218 konnte nicht erreicht werden. Nach einem langen Hin und Her wurde

→ An diese mutige Aktion erinnert das Poster, das dieser AJ beiliegt. Die abgebildeten Genossinnen fordern mit dem Spruch »Wir entscheiden!«, dass nur Frauen selbst entscheiden können, ob für sie ein Schwangerschaftsabbruch in Frage kommt. Für die ersatzlose Streichung des § 218!

→ Fortsetzung auf Seite 10

Ausnahmen sind nicht immer Bestätigung der alten Regel; sie können auch die Vorboten einer neuen Regel sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

»Ob Kinder oder keine, bestimmen Frauen alleine!«

Der § 218 und die Frauenbewegung (Fortsetzung)

→ Fortsetzung von Seite 7

nach der Wiedervereinigung schließlich die heutige Kompromisslösung gefunden.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist immer noch illegal

Dennoch ist die Frage nach dem Recht auf Abtreibung nach wie vor nicht ad acta gelegt, wie die anhaltenden Diskussionen beweisen. Das ist nicht verwunderlich, denn letztlich geht es um die Frage, ob Frauen der volle Status als Bürgerinnen zukommt – das heißt, ob Frauen das Recht haben, frei über ihren Körper zu bestimmen oder nicht. Dieses Recht auf Eigentum am eigenen Körper war im Zuge der Aufklärung, so etwa im Kampf gegen Leibeigenschaft und Folter errungen worden. Während es von Beginn an praktisch eingebettet war in Herrschaft und

Ausbeutung, wird es Frauen durch den § 218 gar nicht erst voll zugestanden.

Gegen die feministische Forderung, den Embryo oder Fötus als Teil des mütterlichen Körpers gelten zu lassen, über den diese frei verfügen kann, wurde und wird eben auch im § 218 eingewandt, dass das, was in der Frau heranwächst, doch »Leben« und deswegen auch gegen den Willen der Frau zu schützen sei. Hintergrund dieser Rechtspraxis, das zeigt uns auch der Blick in die Geschichte, war in der Moderne schlichte Bevöl-



Demonstration gegen selbsternannte »Lebensschützer*innen«, Berlin 2009

Bild: URBAN ARTefakte (CC)

Menschen ohne Eigentum an Produktionsmitteln mussten und müssen ihre Arbeitskraft also ganz »frei« zu Märkte tragen.

kerungspolitik: Diese sorgt sich um Fortbestand und Beschaffenheit der Bewegungsmasse von Nation und Kapital und kalkuliert daher mit der (möglichen) Mutter als einem entsprechend zu verwaltenden »System« des (möglichen) Fötus – man denke an die Etablierung regelmäßiger Gesundheitschecks. Dass dabei der bevölkerungspolitische Standpunkt nicht so einfach gestrickt sein muss, aus den Frauen so viele Kinder wie möglich herausholen zu wollen, sollte am Beispiel des Nationalsozialismus deutlich geworden sein: Nicht nur Anzahl des Nachwuchses, sondern auch dessen Qualität (beurteilt nach den Maßstäben des jeweiligen Staates) spielen eine Rolle und vor diesem Hintergrund können manche Schwangerschaftsabbrüche durchaus dem staatlichen Interesse entsprechen.

Die Historikerin Barbara Duden liefert in ihrem Buch »Der Frauenleib als öffentlicher Ort« jedoch noch eine weitere Erklärung für die Inbrunst, mit der »das Leben« gegen seine angeblichen Schänder*innen verteidigt wird. »Das Leben«, so zeigt sie darin auf, ist ein modernes Konzept, das sich erst hergestellt hat infolge einer Durchmischung von neueren biologischen Erkenntnissen und christlichem Denken. Heute weiß man den Beginn der Schwangerschaft zurückzuführen auf die Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutterhöhle. Ab dann gilt das, was sich im Inneren des Frauenkörpers abspielt, als per Ge-

setz schützenswertes »Leben«. Der bedeutungslose biologische Prozess wird also aufgeladen mit einer christlichen Deutung, die sich trotz allgemeinem Niedergang der Religion als sehr beständig erwiesen hat.

Wie das sein kann, fragt auch Barbara Duden und kommt zu dem Schluss, dass die Erhöhung der befruchteten Eizelle zu einem Heiligtum nur stattfinden kann in einer Welt, die Menschen als entzaubert erleben, die zum Beispiel die Sprache der Bevölkerungspolitik spricht und unserem sinnlichen Erleben außer zu Konsumzwecken keine Bedeutung beimisst. Gleichzeitig entbehrt dieses Heiligtum selbst jeder Sinnlichkeit: Das befruchtete Ovum kann nicht wirklich gesehen, geschweige denn gespürt werden. Für dieses »Leben« Partei zu ergreifen, bedeutet dann umgekehrt, sich gegen das ganz konkrete Leben und Erleben der jeweiligen Frau zu richten, der gegenüber keine Nachsicht geübt werden soll. Duden schreibt: »Es ist ein Idol, in dem sich ein Nichts als höchster Wert offenbart: das ›Leben‹ als absolute Verkehrung des ›Lebendigen‹, dem alles geopfert werden soll.« Hinter der menschlichen Fassade der »Lebensschützer« verbirgt sich so eine Ideologie, die sich in Wahrheit einen Dreck schert um die Interessen und Bedürfnisse der wirklichen, lebendigen Menschen. ★

Maria Neuhaus, Mädchen- und frauenpolitische Kommission des Bundesvorstandes

Schwangerschaftsabbruch

Überwiegend wird beim Schwangerschaftsabbruch die sogenannte Absaugmethode angewandt, die bis zur 12. Woche nach Beginn der Schwangerschaft durchgeführt werden kann und die nur wenige Minuten dauert. Dabei wird (in Deutschland meist unter Vollnarkose) der Fruchtsack mit dem Embryo und die Schleimhaut der Gebärmutter durch ein Röhrchen abgesaugt; der Embryo ist zu diesem Zeitpunkt maximal 2,5 cm groß. Des Weiteren kann mithilfe einer löffelförmigen »Curette« eine Ausschabung durchgeführt werden. Diese Methode wird aber heute meist nur noch im Anschluss an eine Absaugung durchgeführt, wenn Gewebereste in der Gebärmutter zurückgeblieben sein sollten. Außerdem gibt es noch die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs durch Einnahme von Medikamenten, der in der EU bis sieben Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durchgeführt werden kann. Dabei wird zunächst der Embryo aus der Gebärmutterhöhle gelöst, wenig später wird durch Einnahme eines weiteren Medikaments der tote Embryo ausgestoßen. Auch Schwangerschaftsabbrüche nach der 12. Woche erfolgen auf diese Weise.